

Titel der Drucksache:  
**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 0096/20 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV631 "Westlich Puschkinstraße" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des 2. Entwurfes und 2. öffentliche Auslegung**

Drucksache	1767/20
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	<b>0096/20</b>
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	24.09.2020	öffentlich	Entscheidung

### Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 2 der Drucksache wird wie folgt geändert:

Festsetzung 9.3.

Die Dachflächen von Flachdächern im WA1, die nicht für Terrassen, Erschließung oder technische Aufbauten genutzt werden, sind mit einer extensiver Dachbegrünung (Substratdicke 0,05 m bis 0,10 m) zu begrünen. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ~~nur~~ als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung **zulässig zu realisieren**, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Die Anlage 4 "Begründung" wird analog wie folgt geändert:

2.10 Energetik (Seite 27)

Die Anwendung von aktiver Sonnenenergienutzung durch Nutzung kombinierter Solar- und Gründächer ist mit der Festsetzung 9.3. **beachtet festgeschrieben**.

Hierzu gibt es bereits sehr gute Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen, wobei die Aufständigung in der Dränschicht des Gründachs integriert ist. Das Substrat und die Wurzeln der Dachbegrünung ersetzen dabei das Auflastsystem der Solaranlage, zudem muss für die Befestigung nicht mehr in die Dachhaut gebohrt werden. Durch die Unterschiede in Lichteinstrahlung und Wasserversorgung, die durch die Solarmodule entstehen, entsteht zudem eine erhöhte Pflanzenvielfalt auf dem Dach. Auf kombinierten Solar- und Gründächer etablieren sich Tier- und Pflanzenarten, die sonst auf extremen Trockenstandorten nicht überleben können. Diese Synergieeffekte entstehen auch bei einer Kombination mit Solarthermie. Zudem erhöht sich

die Effizienz der Solaranlagen auf Gründächern gegenüber unbegrüntem Flachdächern um vier Prozent Leistungssteigerung. Auf einem unbegrüntem Flachdach führt auch die hohe Temperatur dazu, dass die Solaranlage nicht mehr in einer optimalen Betriebstemperatur arbeiten kann. Gemäß der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt besteht Anschlusspflicht für die drei Wohngebäude. Die Nutzung von Anlagen erneuerbarer Energien ist regelmäßig **zulässig zu realisieren**. Im Übrigen greift für Neubauten die Energieeinsparverordnung (EnEV), die bautechnischen Standards zum effizienten Betriebsenergiebedarf von Gebäuden vorschreibt.

Begründung:

mündlich

Anlagenverzeichnis

17.09.2020, gez. i. A: 

Datum, Unterschrift